



## MAG. MARKUS SCHOPPER

Rechtsanwalt

in ständiger Kooperation mit  
Zauner Schachermayr Koller & Partner Rechtsanwälte  
Graben 21, 4020 Linz



FOTO: Schopper

# PRAE und das Freiwilligenpauschale

Die steuer- und beitragsfreien Vergütungen für gemeinnützige Sportvereine bekommen 2024 neue Regelungen zur Förderung von ehrenamtlichem Engagement und deren Auswirkungen gemäß Gemeinnützigkeitsreformgesetz.

Gemeinnützige Sportvereine sind teils sehr stark vom persönlichen Engagement der handelnden Personen abhängig. Daher honoriert und fördert der Gesetzgeber Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine, insbesondere auch durch steuerliche und beitragsrechtliche Sonderbestimmungen. Wenn sich Personen in gemeinnützigen Sportvereinen engagieren und vom Verein eine „Entschädigung“ erhalten, befreien nämlich verschiedene gesetzliche Bestimmungen bestimmte Zahlungen von der Steuerpflicht und von der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht. Die Befreiungstatbestände wurden erst durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023, welches am 01.01.2024 in Kraft getreten ist und mit welchem das Freiwilligenpauschale neu eingeführt wurde, erweitert. Die wichtigsten Befreiungstatbestände sind nunmehr die (1) pauschale Reiseaufwandsentschädigung (kurz „PRAE“) und (2) das Freiwilligenpauschale (in der Folge als „FP“) bezeichnet.

(1) Im Rahmen der PRAE dürfen gemeinnützige Sportvereine gemäß § 3 Abs 1 Z 16c EStG bis zu € 120,00 pro Einsatztag, höchstens aber € 720,00 pro Kalendermonat der Tätigkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen, steuer- und beitragsfrei an bestimmte Personen ausbezahlen.

(2) Im Bereich des FP wurde ein kleines und ein großes Freiwilligenpauschale geschaffen. Der gemeinnützige Sportverein kann nach dem neuen § 3 Abs 1 Z 42 EStG

- bis zu € 30,00 pro Kalendertag, höchstens aber € 1.000,00 im Kalenderjahr (kleines Pauschale) und
- bis zu € 50,00 pro Kalendertag, höchstens aber € 3.000,00 im Kalenderjahr (großes Pauschale)

unter weiteren bestimmten Voraussetzungen - von der Einkommenssteuer befreit - an ehrenamtlich Tätige auszahlen.

Die PRAE und die FP unterscheiden sich aber nicht nur hinsichtlich der Höhe der Beträge, die steuer- und beitragsfrei ausbezahlt werden dürfen, sondern auch

hinsichtlich der jeweiligen Anwendungsbereiche, weshalb nun auf beide Befreiungsmöglichkeiten jeweils eingegangen werden soll. Dabei wird - um den Umfang dieses Artikels nicht zu sprengen - das Thema PRAE nur in Grundzügen behandelt und der Fokus klar auf das FP gelegt, da dieses neu eingeführt wurde.

### PAUSCHALE REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNG (KURZ „PRAE“)

Bei der PRAE sind die steuer- und beitragsfreien Höchstsätze zwar deutlich höher. Die PRAE hat - im Unterschied zum FP - aber einen viel eingeschränkteren Anwendungsbereich. Einerseits gelten die Regelungen über die PRAE nur für Zahlungen von gemeinnützigen Sportvereinen; Zahlungen von anderen Vereinen sind daher nicht befreit. Andererseits sind von den Regelungen über die PRAE auch nur Zahlungen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer erfasst, der Kreis der Begünstigten ist also begrenzt.

Begünstigt sind demnach:

- Mannschaftssportler sowie Einzelsportler, die von gemeinnützigen Sportvereinen Kostenersatz im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit erhalten;
- Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter, die die Sportler sportfachlich unterstützen;
- weitere Sportbetreuer, welche Sportler medizinisch oder organisatorisch unterstützen (Masseur, Sportarzt, Zeugwart); sowie
- Personen, welche für die sportliche Leitung einer Veranstaltung zuständig sind (Schiedsrichter, Rennleiter).

Darüber hinaus besteht in der Sozialversicherung gemäß § 49 Abs 3 Z 28 ASVG nur dann Beitragsfreiheit, wenn die Zahlungen des Vereins für den Steuerpflichtigen nicht den Hauptberuf und nicht die Hauptquelle der Einnahmen bilden. Weiters fallen für die PRAE weder Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds noch Kommunalsteuer an. Es ist nicht möglich PRAE aus einem vereinbarten Entgelt (Fixbezug) herauszurechnen. Der

Verein muss als Nachweis, dass nur für Einsatztage (Trainings- oder Wettkampftage) PRAE bezahlt werden, Aufzeichnungen über die Einsatztage führen (Aufzeichnungspflicht). Der Sportverein hat für jeden Steuerpflichtigen, dem er in einem Kalenderjahr für eine nichtselbständige Tätigkeit ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt, diese mittels amtlichen Formulars dem Finanzamt jeweils bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln (Meldepflicht).

### FREIWILLIGENPAUSCHALE (KURZ „FP“)

Von der Steuerbefreiung sind allgemein Zahlungen an Ehrenamtliche von Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der Bundesabgabenordnung („BAO“) dienen, erfasst. Zahlungen von gemeinnützigen (Sport-)vereinen sind vom Anwendungsbereich des FP daher umfasst. Im Unterschied zur PRAE besteht keine Begrenzung auf Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer. Beispielsweise kann daher auch an Funktionäre das steuerfreie FP ausbezahlt werden. Mit dieser - mit 01.01.2024 neu eingeführten - Steuerbefreiung, möchte der Gesetzgeber ganz allgemein die für die Gesellschaft so wichtige Arbeit von ehrenamtlich Tätigen steuerlich unterstützen.

Begünstigt sind daher ehrenamtliche Tätigkeiten. Aus diesem Grunde sind Zahlungen als FP nur dann steuerfrei, wenn sie vom Sportverein freiwillig gezahlt werden. Das bedeutet, es muss sich um Zahlungen handeln, die nicht bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses, einer kollektivvertraglichen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Regelung geschuldet werden. Wenn diese Voraussetzung gegeben ist (freiwillige Zahlung des FP), folgt daraus, dass auch keine Beitragspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (kurz „ASVG“) besteht. Das FP kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Ehrenamtliche die freiwillige Leistung für den Sportverein zur Erfül-

lung des abgabenrechtlich begünstigten Zwecks des Vereins (Körpersport) einschließlich eines Geschäftsbetriebs nach § 45 BAO erbringt. Bei Gewinnbetrieben soll kein FP möglich sein.

Wichtig ist, im Sportbereich - also bei Sportvereinen - steht das FP zur PRAE im Verhältnis der Alternativität. Wenn daher jemand für einen Sportverein tätig ist, kann er bei Zahlungen von diesem Verein oder von einer mit dieser verbundenen Körperschaft nur entweder das FP oder PRAE geltend machen. Damit möchte der Gesetzgeber verhindern, dass eine Person von einem Verein sowohl das steuerfreie FP als auch die steuerfreie PRAE erhält. Darüber hinaus können neben einem steuerfreien FP keine Spesen oder Kostenersatz, wie etwa Kilometergelder, Tagesgelder gemäß § 26 EStG (Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen) steuerfrei ersetzt werden, da bei FP kein Dienstverhältnis vorliegt und § 26 EStG nur im Rahmen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zur Anwendung gelangen kann.

Der ehrenamtlich Tätige darf weiters keine Einkünfte vom Sportverein oder einer mit diesem verbundenen Körperschaft für eine weitere Tätigkeit, die eine vergleichbare Ausbildung oder Qualifikation erfordert, beziehen. Dadurch möchte der Gesetzgeber verhindern, dass durch das FP Teile des regulären steuerpflichtigen Einkommens als steuerbefreit behandelt werden. Es ist daher nur dann möglich ein steuerfreies FP zusätzlich zu Einkünften aus Selbstständigkeit, Nichtselbstständigkeit, Gewerbebetrieb oder aus dem Bereich der sonstigen Einkünfte in Anspruch zu nehmen, wenn sich die steuerpflichtige Tätigkeit von der ehrenamtlichen Tätigkeit hinsichtlich der Qualifikation oder Ausbildung unterscheidet. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage werden in diesem Zusammenhang etwa die nachfolgenden Beispiele genannt.

**1** Ein Buchhalter ist Dienstnehmer eines Rettungsdienstes und wird in seiner Freizeit für denselben Rettungsdienst als Sanitäter tätig. Er kann für die Tätigkeit als Sanitäter das Freiwilligenpauschale (sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen) erhalten, da die erforderliche Ausbildung unterschiedlich ist.

**2** Wenn ein Sanitäter, der in dieser Funktion Dienstnehmer des Rettungsdienstes ist, für einen Teil der Einsätze am Wochenende besondere Zahlungen erhält, können diese, unabhängig von vertraglichen Regelungen mit dem Dienstgeber, kein Freiwilligenpauschale darstellen, da die notwendige Qualifikation vergleichbar ist.

nicht für jedwede ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung, sondern nur für bestimmte Tätigkeiten. Der Anwendungsbereich des großen FP ist daher beschränkt. Von den im Gesetz genannten Tätigkeiten, für welche das große FP vereinnahmt werden kann, erscheint für Sportvereine nur eine Variante sinnvoll denkbar, nämlich eine ehrenamtliche Tätigkeit als Ausbilder oder Übungsleiter. Der Gesetzgeber will unter den Begriffen Ausbilder oder Übungsleiter eine Tätigkeit verstanden wissen, durch die die Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen oder Anleitung zur Entwicklung und Erprobung von Fähigkeiten gefördert wird. Das Gesetz erlaubt es in einem Kalenderjahr, sowohl ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein zu verrichten, welche vom großen FP umfasst sind, als auch solche, die vom kleinen FP umfasst sind. Werden in einem Kalenderjahr sowohl Tätigkeiten des kleinen FP als auch des großen FP ausgeübt, können insgesamt nicht mehr als € 3.000,00 im Kalenderjahr steuerfrei bezogen werden. Der Höchstbetrag pro Kalendertag wird dadurch aber nicht berührt. Das bedeutet: Wird an einem Einsatztag eine Tätigkeit verrichtet, für die das große FP zusteht, sind € 50,00 steuerfrei möglich; werden an einem anderen Einsatztag Tätigkeiten im Sinne des kleinen FP verrichtet, stehen € 30,00 zur Verfügung. Damit das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung belegt werden kann, muss der Verein Aufzeichnungen führen. Es sind dabei insbesondere über die Zahl der Einsatztage, ob eine Tätigkeit im Sinne des kleinen FP oder des großen FP vorlag und über die ausbezahlten Beträge Aufzeichnungen zu führen (Aufzeichnungspflicht).

**3** Ein ehrenamtlich Tätiger verrichtet 10 Tage Fahrtendienste für Nachwuchssportler und ist 9 Tage als Übungsleiter tätig. Er kann somit höchstens € 750,00 steuerfrei erhalten (€ 300,00 als kleines FP [10 Tage x € 30,00] und € 450,00 als großes FP [9 Tage x € 50,00]).

**4** Wenn ein Freiwilliger 25 Tage im Sinne des kleinen FP im Einsatz ist, kann er steuerfrei € 750,00 [25 Tage x € 30,00] erhalten. Wenn er im selben Kalenderjahr zusätzlich 15 Einsatztage, für welche das große FP zusteht, erbringt, so kann er weitere € 750,00 [15 Tage x € 50,00] steuerfrei erhalten. Er erhält also die Gesamtsumme beider FP in Höhe von € 1.500,00 steuerfrei, weil die Zahlungen aus beiden Tätigkeiten insgesamt die Höchstgrenze von € 3.000,00 nicht übersteigen.

**4.1** Wurde der Freiwillige allerdings nicht 15 Tage, sondern 56 Tage im Sinne der großen Pauschale (Ausbildner, Übungsleiter) tätig und erhält er dafür € 2.800,00 [56 Tage x € 50,00], so würden sich gemeinsam mit den 25 Tagen im Sinne des kleinen FP, insgesamt € 3.550,00 [€ 750,00 kleines FP + € 2.800,00 großes FP] ergeben. Die Höchstgrenze von € 3.000,00 wäre überschritten, weshalb nur € 3.000,00, der insgesamt gezahlten € 3.550,00 steuerlich begünstigt sind. Die verbleibenden € 550,00 wären zu versteuern.

**!** Bei Überschreitung der jeweiligen Höchstgrenze (€ 1.000,00 [kleines FP] bzw. € 3.000,00 [großes FP]) treffen den Verein Pflichten gegenüber der Abgabenbehörde. Der Abgabenbehörde sind nämlich für jeden ehrenamtlich Tätigen, dem der Sportverein in einem Kalenderjahr einen die jeweilige Höchstgrenze übersteigenden Betrag ausbezahlt hat, die erforderlichen Informationen mittels amtlichen Formulare bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln (Meldepflicht). Damit möchte das Gesetz sicherstellen, dass durch die Tätigkeit eines Ehrenamtlichen für mehrere gemeinnützige Organisationen der steuerfreie jährliche Höchstbetrag nicht überschritten wird.

**!** Sowohl beim FP als auch bei der PRAE besteht, falls der Sportverein – nach den Regelungen über die Spendenabsetzbarkeit NEU – eine spendenbegünstigte Organisation ist, jeweils eine Beschränkung. Bezieht ein Steuerpflichtiger steuerfreie PRAE oder ein steuerfreies FP, sind damit zusammenhängende Zuwendungen an die gleiche Einrichtung (an den gleichen Verein) insoweit nicht als Spende abzugsfähig.

Wie bereits einleitend ausgeführt, steht das FP in zwei Varianten zur Verfügung. Ein kleines und ein großes FP, wobei sowohl der höchstmögliche Jahresbetrag als auch die höchstmögliche befreite Zuwendung pro Einsatztag begrenzt sind. Beim kleinen FP stehen pro Einsatztag maximal € 30,00 und pro Jahr maximal € 1.000,00 steuerfrei zur Verfügung. Unter dem Begriff Einsatztag ist der Kalendertag zu verstehen. Wenn eine Person daher für den Sportverein von 19:00 Uhr bis 02:00 Uhr ehrenamtlich tätig ist, handelt es sich um zwei Einsatztage im Sinne des FP. Das kleine FP steht für jedwede freiwillig geleistete ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein zur Verfügung. Beim großen FP stehen pro Einsatztag maximal € 50,00 und pro Jahr maximal € 3.000,00 steuerfrei zur Verfügung. Im Gegensatz zum kleinen FP steht das große FP aber

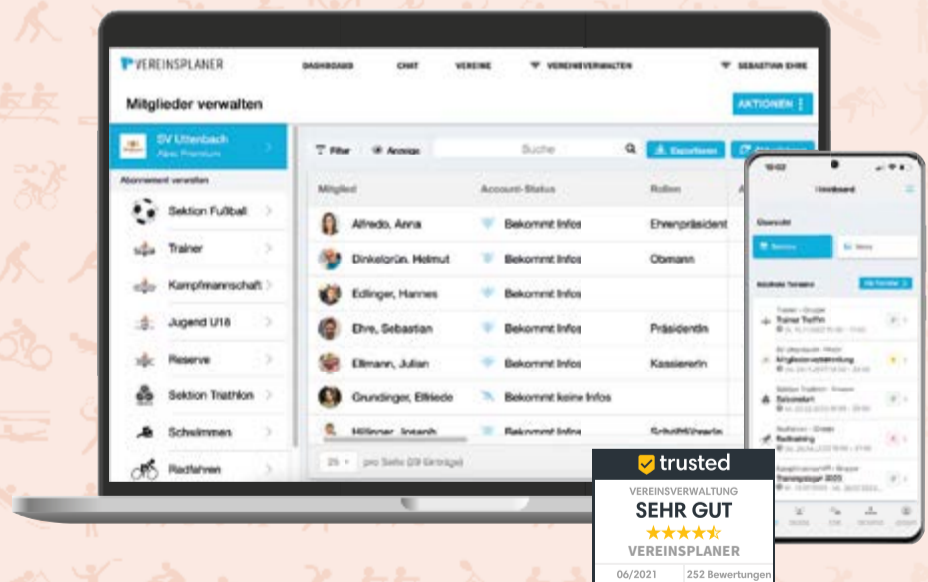
Sie brauchen Hilfe oder Unterstützung? Unsere Partner sind für Sie hier!



# ASVÖ-VEREINE

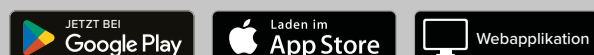
## GO DIGITAL

Jetzt **GRATIS** Lizenzen sichern und gleich anmelden!



- TERMINE
- KOMMUNIKATION
- FINANZEN
- ORGANISATION
- ONLINESPEICHER

ASVO-sport.at/service/digitalisierung



in Kooperation mit VEREINSPLANER

